

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Richtlinie zur Förderung von Elternbildungsangeboten für Neuzugewanderte

vom 23.05.2019

1. Zuwendungszweck

Bildungs- und Integrationschancen hängen nicht nur vom Bildungssystem und Angeboten der individuellen Förderung ab, sondern werden auch stark durch das Wissen und die Unterstützung der Eltern geprägt. Familien, die auf Grund einer schwierigen sozioökonomischen Position sowie migrationsbedingter Ursachen eine große Distanz zum Bildungssystem haben, sind oftmals in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, die Bildungs-, Ausbildungs- und Berufswahlprozesse ihrer Kinder zu unterstützen. Keine oder geringe Deutschkenntnisse, eine unsichere Aufenthaltsperspektive, fehlende Informationen über das deutsche Ausbildungssystem oder ein traditionelles Verständnis über die Rollenverteilung zwischen Bildungseinrichtung und Eltern können dazu führen, dass sich Neuzugewanderte von den Anforderungen der Bildungseinrichtungen überfordert fühlen. Darüber hinaus können fehlende Kenntnisse über Bildungssystem und Bildungsabschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Berufswahlmöglichkeiten auch zu elterlichen Entscheidungen führen, die den Fähigkeiten der Kinder nicht gerecht werden.

Zur Einbindung der Eltern in die frühkindliche Bildung ihrer Kinder und zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen müssen Angebote zur Partizipation am Alltag von Kindertageseinrichtungen und Schulen, zur Deutschförderung oder zu Bildungs- und sozialen Beratung ausgeweitet werden.

Der Landkreis Mainz-Bingen unterstützt Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie geeignete Bildungsträger, die niedrigrschwellige Angebote zur Familien- und Elternbildung bereitstellen.

2. Gegenstand der Förderung

Elternbildung im Landkreis Mainz-Bingen soll dezentral, im unmittelbaren Lebensumfeld verortet, individuell, niedrigrschwellig und alltagsnah in unterschiedlichen Veranstaltungsformen, vorrangig in bereits vorhandenen, vertrauten Strukturen angeboten werden, um insbesondere bildungsferne neuzugewanderte Familien den Zugang zu diesen präventiven Angeboten zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden spezifische Projekte der Elternbildung unterstützt. Zu den förderfähigen Angeboten der Eltern- bzw. Familienbildung gehören beispielweise mehrteilige Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse, Elternforen, Elternseminare, Eltern-Kind-Projekte sowie weitere Familienbildungsmaßnahmen, die das Spektrum der Elternbildung im Landkreis Mainz-Bingen ergänzen und erweitern.

Um die Reichweite und die Wirksamkeit der Angebote der Eltern- und Familienbildung zu erhöhen, ist eine Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen möglich und kann als Kombination von Eltern- und Kindprogrammen eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie geeignete Bildungsträger.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung kann bis max. 5.000€ pro Maßnahme für zuwendungsfähige Ausgaben betragen.

Als zuwendungsfähig werden Kosten anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Dazu zählen projektbezogene Personal- und Sachkosten.

Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten gehören zudem:

- Honorarkosten
- Fahrtkosten

Zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören beispielsweise

- Verbrauchsgüter / Arbeitsmaterialien, Druckkosten etc.
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Projektbezogene Raumkosten (inkl. Betriebskosten)

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

Die Förderung erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sowie entsprechender Beschlusslagen der Kreisgremien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Dem Antrag muss ein aussagekräftiges Konzept zugrunde liegen, das mindestens folgende Aussagen enthält:

- Beschreibung des Maßnahmenziels und der Zielgruppe
- Darstellung und Inhalte und der methodischen Umsetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf der Maßnahme
- Detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Angaben über die berufliche Qualifikation des durchführenden Fachpersonals

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmern, die an der Erziehung in der Familie beteiligt sind und ihren Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen haben. Zudem muss das Projekt im Landkreis Mainz-Bingen stattfinden.

Anträge sind formlos an die

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
Georg-Rückert-Str. 11

55218 Ingelheim am Rhein
Tel: 06132-787 3321/ -3327
Fax: 06132-787 1122
Email: Blessing.linda@mainz-bingen.de / goethling.janine@mainz-bingen.de

zu richten.

Anträge können bis 15.07.2019 eingereicht werden. Maßgebend ist der Posteingang bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Die Bewilligungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu gewährenden Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eingereichte Konzepte folgende Lerninhalte bedienen:

- Wichtigkeit des Erlernens der deutschen Sprache
- Kultursensible Erziehungsberatung
- Medienkompetenz
- Gleichberechtigung
- (Kinder-) Ernährung
- Sexualität und Verhütung
- Auswirkungen und Folgen von häuslicher Gewalt
- Kenntnisse über Bildungssystem und Bildungsabschlüsse
- Berufswahlmöglichkeiten

Hierbei ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Vorhaben in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen der Fachabteilungen stehen und keine alternativen Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden können.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einfachem Verwendungsnachweis, einem Bericht zur Wirksamkeitsbeschreibung sowie Teilnehmerlisten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme gegenüber der Kreisverwaltung Mainz-Bingen nachzuweisen, die den Verwendungsnachweis abschließend prüft.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung bleibt die teilweise oder vollständige Rückforderung der Zuweisung vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 23.05.2019 in Kraft.

Ingelheim, den 23.05.19

Dorothea Schäfer
Landrätin